

TOP 17: Antrag zur Änderung der Finanzordnung: Reisekosten

Die in Punkt 2 Ziffer b1 im Anhang der Finanzordnung genannten Beträge „4,80 €“ sowie „9,60 €“ mögen ersetzt werden durch „20 %“ (anstatt „4,80 €“) bzw. „40 %“ (anstatt „9,60 €“).

Begründung:

Diese Sätze sind noch ein Relikt aus einer älteren Fassung der Finanzordnung. Es handelt sich dabei um die Sätze, um die ein Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort gekürzt wird, wenn Frühstück (20 %), Mittagessen (40 %) bzw. Abendessen (40 %) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In der früheren Fassung stand auch die Höhe des Tagegeldes konkret drin (seinerzeit 24 €). Dies wurde irgendwann einmal geändert, indem man nunmehr in der Finanzordnung auf das Bundesreisekostengesetz verweist. Es gelten jetzt also immer die Tagegeldsätze des Bundesreisekostengesetzes. Es wurde seinerzeit aber vergessen, bei den Kürzungen auch Bezug auf das Bundesreisekostengesetz zu nehmen. Hier wurde es bei den konkreten Beträgen belassen.

Der aktuelle Tagegeldsatz beträgt 28 €. Die Kürzungen wären also dementsprechend 5,60 € (20 %) bzw. 11,20 € (40 %). Wenn wir die Prozentsätze anstatt der Beträge in der Finanzordnung ausweisen, wäre keine Anpassung mehr bei einer Änderung des Tagegeldes gemäß Bundesreisekostengesetz mehr nötig.